**Deutsch FW-Soziales**

 

 A-6700 Bludenz, Schillerstraße 10

**PRAKTIKANTEN – ARBEITSVERTRAG**

Dienstgeber (Firma, Anschrift, Stempel):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schüler/in (Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_SV-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schüler/in der Fachschule für wirtschaftliche Berufe Klasse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vertreten durch Herrn/Frau (Erziehungsberechtigte / Anschrift / Telefonnummer):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Dienstgeber benennt folgende Person \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name und Tätigkeit im Betrieb) für die Dauer des Praktikums als Ansprech- und Vertrauensperson für den Praktikanten/die Praktikantin.

§ 1

1. Zur Ergänzung der schulischen Ausbildung wird dem Schüler/der Schülerin entsprechende praktische Arbeit im Rahmen des Betriebes im Mindestausmaß von **acht Wochen** ermöglicht.
2. Zweck des Praktikums ist, dem Schüler/der Schülerin einen umfassenden Einblick in die Organisation und das Arbeitsfeld des jeweiligen Betriebes zu ermöglichen und die in der Schule erworbene Sachkompetenz in der Berufsrealität erproben zu können.
3. Eine Arbeitspflicht gegenüber dem Betrieb besteht nicht. Auch eine Bindung an einen bestimmten Arbeitsumfang oder an eine bestimmte Einteilung der Arbeitszeit besteht nicht. Im Interesse des Praktikantenerfolges wird der äußerste zeitliche Rahmen der praktischen Tätigkeit jedoch wie folgt festgelegt:

 Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Eine Bindung an betriebliche Aufträge oder Arbeitsanweisungen besteht nicht, wohl aber eine Bindung an Weisungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind. Das Ermöglichen praktischer Arbeit und die sich darauf beziehenden Anleitungen und Hinweise gelten nicht als betriebliche Aufträge oder betriebliche Arbeitsanweisungen, sondern dienen ausschließlich dem Interesse des Praktikanten/der Praktikantin am Erfolg des Praktikums.
2. Das Praktikum wird seitens des Betriebes durch die Gewährung eines Taschengeldes und/oder Fahrtkostenersatzes gefördert:

Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Ein Dienstverhältnis wird durch dieses Praktikum nicht begründet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Anmeldung bei der: (Nichtzutreffendes bitte streichen)
* Österreichischen Gesundheitskasse
* Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Ein Beitragsbezug erfolgt nur im Falle der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse bei einem über der Geringfügigkeit liegenden Taschengeld. Über das vereinbarte Taschengeld hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

1. Der/die Praktikant/in verpflichtet sich zur Einhaltung der Betriebs- bzw. Hausordnung, zur Beachtung der einschlägigen Sicherheit- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung sowie zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
2. Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen einer Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.
3. Der Praktikantenvertrag wird in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der Schule auszufolgen.
4. Bei der Beendigung des Praktikums ist dem Praktikanten/der Praktikantin eine Bestätigung über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage an der Schule auszustellen. Dieses hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten. Es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Ort) (Datum)

 Dienstgeber: Praktikant:

 (inkl. Stempel)

Erziehungsberechtigter: